

Stand: 01.07.2026

Fachinformation Auslastungsquote in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

1. Allgemeines zur Auslastungsquote

Die Auslastungsquote ist ein zentraler Kalkulationsparameter in den Leistungs- und Vergütungsverhandlungen und sollte daher im Entgelt ausdrücklich berücksichtigt und konsequent abgeschlossen werden.

Diese Fachinformation soll Leistungserbringer dabei unterstützen, die Auslastungsquote fachlich und kalkulatorisch nachvollziehbar herzuleiten und in Leistungs- und Vergütungsverhandlungen zu begründen.

Hintergrund ist, dass die rechnerisch vorhandene Kapazität eines Leistungsangebotes in der Praxis regelmäßig nicht vollständig vergütungswirksam realisiert werden kann. Nicht vermeidbare Ausfälle, wie Belegungsschwankungen, abgesagte Termine von Leistungsberechtigten oder Abwesenheiten, führen andernfalls zu einem unverschuldeten Defizit beim Leistungserbringer. Dies gilt unabhängig von der Art des Leistungsangebotes (besondere Wohnformen, ambulante Leistungen, teilstationäre Angebote, Tagesstruktur, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungsangebote).

Die Auslastungsquote ist prospektiv zu kalkulieren. Es geht nicht nur um eine Rückschau auf bereits eingetretene Ausfälle, sondern um die realistische Einschätzung der künftig erreichbaren Auslastung im Vereinbarungszeitraum. Wenn aufgrund der Leistungsstruktur, der Zielgruppe oder der bisherigen Entwicklung auch zukünftig mit vermehrten Ausfällen zu rechnen ist, muss dies in der Kalkulation berücksichtigt werden. Praktisch kann dies durch einen prozentualen Aufschlag auf die in der Vergangenheit festgestellte, nicht refinanzierte Ausfallquote erfolgen.

Berechnungsbeispiele für die Auslastungsquote finden Sie in Anlage 1.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtlicher Ausgangspunkt ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum sogenannten Gewinnzuschlag in der Eingliederungshilfe¹ sowie § 25a LRV-SH. Die Regelung steht unter der Überschrift "Ausgleich betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung", es werden – nicht abschließend – spezifische Wagnisse beispielhaft aufgeführt. Der Landesrahmenvertrag erkennt damit an, dass bei der Leistungserbringung

¹ BSG, 08.12.2022, B 8 SO 8/20 R

wirtschaftliche Risiken bestehen können und dass geeignete Ausgleichsmechanismen vereinbart werden können. Als ein Ausgleichsmechanismus nennt § 25a LRV-SH insbesondere die Auslastungsquote.

1.2 Leistungsangebote

Für Leistungsangebote in besonderen Wohnformen können mögliche Belegungsschwankungen durch die Vereinbarung einer Auslastungsquote ausgeglichen werden. Die Quote kann je nach Art des Leistungsangebotes differieren. Dabei sind allgemeine Erfahrungswerte zur Belegung und zu Abwesenheitstagen zugrunde zu legen. Der Landesrahmenvertrag nennt insoweit einen Orientierungswert von 98 Prozent; abweichende Vereinbarungen können getroffen werden. Dies ist insofern problematisch, als dass das BSG bereits 2022 festgestellt hat, dass bei einer im Landesrahmenvertrag aufgeführte Auslastungsquote von 98 Prozent eine Gewinnchance nicht realistisch sei².

Für Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen kann ebenfalls eine Auslastungsquote vereinbart werden. Diese soll den Besonderheiten der Leistungsberechtigten Rechnung tragen. Als solche Besonderheiten nennt der Landesrahmenvertrag insbesondere Erkrankungen der Leistungsberechtigten oder Schwankungen bei der Annahme von Leistungen.

Auch grundsätzlich können daher mittels Auslastungsquote sowohl spezifische Wagnisse als auch allgemeine Wagnisse abgebildet werden³. Das spezifische Risiko entsteht nicht allgemein daraus, dass ein Leistungserbringer unternehmerisch tätig ist. Es entsteht vielmehr aus der konkreten Leistungsstruktur, dem zu betreuenden Personenkreis, dem Betreuungssetting, der Bewilligungslogik und den tatsächlichen Ausfall- und Schwankungsrisiken des jeweiligen Angebotes.

Die Auslastungsquote kann alternativ auch vom allgemeinen Unternehmerrisiko abgegrenzt werden. Wenn sie nicht auch allgemeine Markt-, Finanz- oder Organisationsrisiken ausgleichen soll, müssten diese durch einen anderen Ausgleichsmechanismus, bspw. einen prozentualen Wagniszuschlag abgebildet werden.

Die Auslastungsquote sollte anhand der Leistungsstruktur, der Zielgruppe, historischer Auslastungsdaten und einer transparenten Kosten-, Stunden- oder Tagessatzkalkulation plausibilisiert werden. Ziel ist eine realistische, wirtschaftliche und auskömmliche Vergütung, die nicht von einer tatsächlich nicht erreichbaren Vollauslastung ausgeht.

² BAG aaO

³ Zur Unterscheidung allgemeiner und spezifischer Wagnisse vgl. Fachinfo Wagniszuschlag

2. Vorzubereitende Unterlagen / Plausibilisierung

2.1 Plausibilisierung schriftlich

Für die Verhandlung sollte eine kurze, schriftliche Plausibilisierung vorbereitet werden, aus der sich die beantragte Ausfallquote nachvollziehbar ergibt.

Die schriftliche Plausibilisierung sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Rechts- und Vertragsgrundlage, insbesondere § 25a LRV-SH.
- Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises.
- Darstellung der Leistungsinhalte und des Betreuungssettings
- Darstellung der Art der Vergütung, z. B. Fachleistungsstunde, Tagessatz, Monatspauschale oder sonstige Pauschale
- Darstellung der erforderlichen Personal-, Sach- und Strukturvorhaltung.

Typische konkrete und angebotsbezogene Ausfallgründe umfassen insbesondere:

- Erkrankung von Leistungsberechtigten
- Klinikaufenthalt
- Kurzfristige Absage
- Nichterscheinen
- Krise
- Fehlende Mitwirkung
- Leistungsabbruch
- Bewilligungslücken
- Wegzug oder Todesfall
- Aufnahme- und Beendigungsphase
- Belegungsschwankungen
- Fehlende oder verzögerte Nachbelegung
- Wechsel im Leistungsumfang

Außerdem sollte dargelegt werden, warum ausgefallene Leistungen, abgesagte Termine oder Unterbelegungen nicht ohne Weiteres anderweitig kompensiert werden können.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- Personalplanung
- Dienstplanlogik
- Fachkraftbindung
- Bezugsbetreuung oder andere fachlich notwendige Zuordnungen
- Gruppen-, Platz- oder Angebotsstruktur
- Kurzfristige Nichtvermittelbarkeit freier Zeiten
- Bewilligungs- und Einzelfallbezug der Leistungen
- Notwendige Vorhaltung von Räumen, Leitung, Verwaltung und Qualitätsstrukturen

Zu belegen ist, warum kurzfristige Absagen, Unterbelegungen oder Abwesenheiten nicht ohne Weiteres durch andere abrechenbare Leistungen ersetzt werden können. Entscheidend ist, dass die Ausfälle trotz ordnungsgemäßer Organisation nicht vollständig vermeidbar sind.

2.2 Historische Auslastungsdaten

Soweit vorhanden, sollte eine Monatsauswertung der letzten 24 bis 36 Monate vorbereitet werden. Wenn dieser Zeitraum kurzfristig nicht vollständig aufbereitet werden kann, ist zunächst auch eine schlanke Auswertung über 12 Monate sinnvoll. Wichtig ist, dass die Zahlen nachvollziehbar und konsistent sind.

Die Monatsauswertung sollte insbesondere enthalten:

- Bewilligte Stunden, Plätze, Tage oder Kontingente
- Geplante Stunden oder Leistungen
- Tatsächlich erbrachte Stunden oder Leistungen
- Abgerechnete Stunden oder Leistungen
- Vergütete Ausfälle
- Nicht vergütungswirksame Ausfälle
- Vergleich Belegung Soll/Ist
- Ausfallquote je Monat
- Durchschnittliche Ausfallquote im Betrachtungszeitraum
- Beantragte prospektive Auslastungsquote

Anbieterbedingte Ausfälle sind separat auszuweisen. Dazu gehören insbesondere Ausfälle aufgrund fehlender Personalbesetzung, interner Organisationsprobleme oder nicht ordnungsgemäßer Dienstplanung. Diese Ausfälle sollten nicht zur Begründung der Auslastungsquote herangezogen werden.

Ebenfalls separat auszuweisen sind Ausfälle, die bereits anderweitig vergütet oder refinanziert sind. So wird vermieden, dass der Leistungsträger eine Doppelberücksichtigung feststellt.

2.3 Sach- und Strukturkosten

Zusätzlich sollten die fortlaufenden Sach- und Strukturkosten dargestellt werden. Diese Kosten entstehen unabhängig davon, ob einzelne Leistungen kurzfristig ausfallen oder ob vorübergehend nicht die volle Belegung erreicht wird.

Zu den relevanten Kosten gehören insbesondere:

- Miete und Raumkosten
- IT
- Fahrzeuge und Fahrtkosten
- Versicherungen
- Verwaltung
- Qualitätsmanagement
- Dokumentation
- Supervision
- Fortbildung
- Leitung
- Zentrale Dienste
- Sonstige betriebsnotwendige Sachkosten

Zu belegen ist, welche Kosten auch bei kurzfristigen Ausfällen weiterlaufen und daher auf die realistisch vergütungswirksamen Stunden, Tage, Plätze oder Pauschalen umzulegen sind.

Die Argumentation lautet: Wenn die Kostenstruktur auf eine tatsächlich nicht erreichbare Vollauslastung verteilt wird, entsteht eine strukturelle Unterdeckung. Sachgerecht ist deshalb eine Kalkulation auf Grundlage der realistisch erreichbaren Auslastung.

2.4 Zielgruppenbezogene Plausibilisierung

Ergänzend ist die Auslastungsquote anhand der jeweiligen Zielgruppe zu plausibilisieren. Maßgeblich ist, welche Besonderheiten des zu betreuenden Personenkreises typischerweise zu Ausfällen, Abwesenheiten oder Schwankungen in der Leistungsannahme führen.

Die zielgruppenbezogene Plausibilisierung sollte kurz, konkret und praxisnah, ggf. auch mit anonymisierten Fallbeispielen, erfolgen.

Beispiele für zielgruppenbezogene Besonderheiten:

- Bei Menschen mit psychischer Erkrankung können Krisen, Rückzug, wechselnde Belastbarkeit, kurzfristige Absagen, Nichterreichbarkeit, Klinikaufenthalte oder phasenweise fehlende Mitwirkung zu Ausfällen führen.
- Bei Menschen mit Suchterkrankung können Rückfälle, instabile Lebenssituationen, Behandlungsabbrüche, kurzfristige Krisen, Kontaktabbrüche oder stationäre Aufenthalte zu Schwankungen in der Leistungsannahme führen.
- Bei Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung können Erkrankungen, Krankenhausaufenthalte, familiäre Abwesenheiten, tagesformabhängige Belastbarkeit oder erhöhter Unterstützungsbedarf zu Abwesenheiten oder veränderten Leistungsumfängen führen.

Die Beispiele sind nicht abschließend.

3. Fazit

Der Landesrahmenvertrag versteht die Auslastungsquote nicht als pauschalen Abschlag oder allgemeinen Risikozuschlag. Deshalb ist die Plausibilisierung von großer Wichtigkeit. Der LRV bezieht sich konkret auf den zu betreuenden Personenkreis, die Struktur des Leistungsangebotes und die tatsächlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist es nicht ausreichend, lediglich eine Quote zu nennen. Erforderlich ist vielmehr eine nachvollziehbare Darstellung zwischen den kalkulatorischen Zahlen und der fachlichen Begründung. Diese differenzierte Beschreibung macht deutlich, warum Ausfälle oder Belegungsschwankungen trotz ordnungsgemäßer Organisation und Betriebsführung nicht vermeidbar sind. Auch die Auslastungsquote sollte sich deshalb rechnerisch, als auch fachlich fundiert aus dem jeweiligen Angebot herleiten lassen.

Referat Eingliederungshilfe

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

Anlage 1 – Berechnungsbeispiele

Nachfolgend Berechnungsbeispiele für Tagessätze und Fachleistungsstunden.

Tagessatz besondere Wohnform bei 100% Auslastung: 190,00€

5 Wohnplätze: $190\text{€} \times 5 \text{ Wohnplätze} \times 365 \text{ Tage}$

Gesamtkosten pro Jahr: 346.750,00€

Auslastungsquote: 97%

$365 \text{ Tage} \times 0,97 = 354,05 \text{ Tage}$

$346.750,00\text{€} / 354,05 \text{ Tage} / 5 \text{ Plätze} = 195,88\text{€}$

Der Tagessatz pro Tag läge demnach bei 195,88€ mit einer Auslastungsquote von 97%.

Fachleistungsstunde aufsuchende Assistenz bei 100% Auslastung: 80,15€

Nettojahresarbeitszeit: 1556,93 Stunden

Fachkräfte qualifizierte Assistenz VZÄ: 5

$5 \text{ MA VZÄ} \times 1556,93 \text{ h NJAZ} = 7.784,65 \text{ Fachleistungsstunden pro Jahr bei 100\% Auslastung}$

$7.784,65 \text{ h} \times 80,15\text{€} = 623.939,70\text{€}$ Gesamtkosten pro Jahr

Auslastungsquote 97%

$7.784,65 \text{ h} \times 0,97 = 7552,10 \text{ h}$

$623.939,70\text{€} / 7552,10 \text{ h} = 82,81\text{€}$

Wichtig: In den Beispielen wurde mit gerundeten Beträgen gerechnet.